

Besondere Einkaufsbedingungen VW FS AG für Bauleistungen (Stand 01.02.2018)

1. Geltung dieser Vertragsbedingungen	2
2. Grundlagen des Vertrages.....	2
3. Leistungsumfang/ Leistungsänderung/Nachträge	3
4. Mitwirkung von VW FS	3
5. Termine/Fristen	3
6. Vertragsstrafe.....	4
7. Abnahme	4
8. Mängelansprüche	5
9. Sicherheiten	5
10. Schutzrechte, Know How.....	6
11. Zahlungen	7
12. Freistellung § 48b EstG	7

Besondere Einkaufsbedingungen **VW FS AG für Bauleistungen** **(Stand 01.02.2018)**

1. Geltung dieser Vertragsbedingungen

Diese Vertragsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW FS AG / allgemein und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW FS AG für Anlagen und Bauleistungen. Sie gelten vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen.

2. Grundlagen des Vertrages

2.1

Zum Leistungsumfang des Vertragspartners gehören alle Planungs-, Bau- sowie sonstigen Leistungen, wie sie sich im Einzelnen aus den Vertragsbestandteilen gemäß Ziff. 2.4 dieser Besonderen Einkaufsbedingungen ergeben.

2.2

Die Vertragserfüllung umfasst Lieferung und Leistung wie sich aus der Bestellung einschließlich ihrer Bestandteile ergebend in kompletter „fix und fertiger“ Ausführung, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

2.3

Soweit der Vertragspartner zur Angebotserstellung und im Weiteren nach dem Vertrag eigene Planungsleistungen zu erbringen hat, stellen die Ausschreibungsunterlagen sowie zusätzlich übergebene Unterlagen insoweit lediglich eine indikative Arbeitsgrundlage für die Ermittlung des Leistungsumfanges unter Berücksichtigung des vom Vertragspartner geschuldeten Erfolges dar.

2.4

Untrennbarer Vertragsbestandteil sind neben den gesetzlichen Regelungen die folgenden Vertragsgrundlagen:

2.4.1

- die Vertragsleistungsbeschreibung von VW FS

2.4.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

2.4.3

- diese Besonderen Einkaufsbedingungen

2.4.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW FS AG für Anlagen und Bauleistungen

2.4.5

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW FS AG / allgemein

2.4.6

- die Baugenehmigung(en)

2.4.7

- die Vertragsunterlagen gemäß der Ausschreibung (insbesondere auch die Lastenhefte)

2.4.8

- das Verzeichnis der Nachunternehmer

2.4.9

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

2.4.10

- die in der Ausschreibung genannten Normen, Vorschriften, Regeln, Herstellervorschriften etc. sowie weiterhin alle TÜV-Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, Verordnungen und Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen.

2.4.11

- alle mit der Erstellung des Bauvorhabens zusammenhängenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere der am Ort des Bauvorhabens geltenden Landesbauordnung und die Energieeinsparverordnung.

2.5

Bei Widersprüchen der Vertragsunterlagen, ihre Anlagen usw. untereinander oder zueinander gilt die Rangfolge entsprechend vorstehender Reihenfolge. Bei Widersprüchen innerhalb der Anlagen gilt die Rangfolge der Nummerierung (also 1 geht vor 2 usw.), ansonsten gilt die zeitlich jüngere Anlage als vorrangig.

3. Leistungsumfang/ Leistungsänderung/Nachträge

3.1

VW FS ist berechtigt, den Leistungsumfang einschließlich der Art und Weise der Durchführung und der Leistungszeit zu ändern und entsprechende Anordnungen zu treffen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auch solche Leistungen unter der Maßgabe der Regelungen des Vertrages auszuführen, es sei denn, der Betrieb des Vertragspartners ist auf die Ausführung nicht eingerichtet und für den Vertragspartner besteht auch keine zumutbare Möglichkeit, die anordnungsgemäße Ausführung durch Weitervergabe sicherzustellen bzw. die anordnungsgemäße Ausführung ist dem Vertragspartner aus sonstigen Gründen nicht zuzumuten. Im Übrigen gilt Ziff. 6 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW FS für Anlagen und Bauleistungen.

3.2

Der Vertragspartner hat innerhalb von acht Tagen nach Vertragsschluss seine gesamte Kalkulation in versiegeltem Briefumschlag an VW FS zu übergeben. Der Umschlag wird nur im Beisein des Vertragspartners geöffnet, sofern diese Kalkulationsunterlagen für nachträgliche Preisermittlung benötigt werden.

4. Mitwirkung von VW FS

4.1

Soweit zum Leistungsumfang des Vertragspartners auch Bemusterungen gehören, hat der Vertragspartner diese unter Beachtung des ggf. gesondert vereinbarten Bemusterungsterminplanes, in jedem Fall aber rechtzeitig und eigenverantwortlich durchzuführen. Vorbehaltlich näherer Beschreibungen der Musterobjekte müssen diese vom Vertragspartner zur Bemusterung so gestaltet sein, dass VW FS sowie teilnehmenden Dritten eine abschließende Entscheidung zur Festlegung der konkreten Ausführung unschwer möglich ist. Ziff. 5.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW FS AG für Anlagen und Bauleistungen gilt entsprechend.

4.2

Soweit nicht abweichend geregelt, ist es ausschließlich Sache des Vertragspartners, die für die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen notwendigen Energien (insbesondere Bauwasser, Baustrom, Druck, Dampf etc.) eigenverantwortlich selbst zu beschaffen. Gleiches gilt für Flächen der Anlieferung, Lagerung, Baustelleneinrichtung etc. Ein Anspruch auf Nutzung der Medien und Flächen von VW FS besteht nicht.

5. Termine/Fristen

5.1

Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen unter Beachtung sämtlicher Verpflichtungen des Vertrages gewerkeweise aufgliederten Bauzeitenplan spätestens eine Woche nach Beauftragung VW FS zur Genehmigung vorzulegen, berechnete Einwände von VW FS unverzüglich einzuarbeiten und den genehmigten Bauzeitenplan tagesaktuell fortzuschreiben.

5.2

Wird der verbindliche Baubeginn durch VW FS in Abweichung von dem sich aus dem Bauzeitenplan ergebenden Baubeginn-Termin festgelegt, so verschieben sich mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung die übrigen verbindlichen Vertragsfristen um jeweils dieselbe Zahl von Werktagen, um die sich – ebenfalls nach Werktagen – der von VW festgelegte verbindliche neue Baubeginns-Termin

gegenüber dem ursprünglichen Baubeginns-Termin verschiebt. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweist, durch diese Regelung unbillig belastet zu werden.

5.3

Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Falle der Veränderung der Ausführungsfristen innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung durch VW FS mit VW FS einen fortgeschriebenen und damit neuerlich verbindlichen Bauzeitenplan zu vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung innerhalb angemessener Frist aus vom Vertragspartner zu vertretenen Gründen nicht zustande, so ist VW FS berechtigt, den fortgeschriebenen Bauzeitenplan nach dem Maßstab billigen Ermessens (§ 315 BGB) festzulegen.

6. Vertragsstrafe

6.1

Hat der Vertragspartner die Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungsfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,15% der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme.

6.2

Hat der Vertragspartner die Überschreitung einer vereinbarten Zwischenfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Zwischenfrist in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,15% der auf die Zwischenfrist entfallenden Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5% der auf die Zwischenfrist entfallenden Nettoauftragssumme. Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung oder Verzügen auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.

6.3

Es gilt, dass die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe auf max. 5% der Nettoauftragssumme begrenzt wird und die in den Ziff. 6.1 und 6.2 genannten Höchstbeträge nicht jeder für sich gelten.

6.4

VW FS muss den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Abnahme geltend machen, sondern es genügt, wenn dies bis zur Schlusszahlung erfolgt.

6.5

VW FS bleibt berechtigt, seinen über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden Schaden (also unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe auf den Gesamtschaden) vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

7. Abnahme

7.1

Der Vertragspartner übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der förmlichen Schlussabnahme der vertraglichen Leistung frei von Sachmängeln ist, also die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht und frei von Rechtsmängeln ist. Soweit die Beschaffenheit für einzelne Merkmale der Leistung nicht vereinbart sein sollte, ist die Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die VW FS nach Art der Leistung erwarten kann, sonst sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die VW FS nach Art der Leistung erwarten kann.

7.2

Hierüber wird der Vertragspartner VW FS eine schriftliche Gewährsbescheinigung gemäß den Vorgaben von VW FS bis spätestens zur Schlussabnahme übergeben.

Ferner hat der Vertragspartner VW FS anlässlich der Abnahme gemäß Ziff. 7.1 dieser Bedingungen alle zum Betrieb und zur späteren Er- und Unterhaltung erforderlichen

derlichen Unterlagen einschließlich Beratungs-, Betriebs- und Bedienungsanleitungen aller technischen Einrichtungen seines Leistungsumfanges zu übergeben. Ferner wird er hierzu eine Liste aller technischen Einrichtungen, die einer regelmäßigen Pflege bedürfen bzw. für die Wartungsverträge erforderlich sind sowie eine Liste der an der Durchführung des Bauvorhabens beteiligten Firmen mit Anschrift, Telefonnummer und Namen des bevollmächtigten Vertreters erstellen und an VW FS spätestens zur Abnahme übergeben.

7.3

Zur förmlichen Abnahme lädt VW FS ein.

Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Kosten notwendiger Wiederholungen von Abnahmen und/oder Leistungs- und/oder Funktionsprüfung etc. jeglicher Art trägt der Vertragspartner, wenn er diese zu vertreten hat.

7.4

Die Durchführung notwendiger Versuchsläufe und Inbetriebsetzung der technischen Anlagen, Einweisung des Personals von VW FS und/oder künftiger Nutzer und/oder Betreiber in die Bedienung der technischen Anlagen obliegt dem Vertragspartner. Soweit die Einweisung des Personals aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht bis zur Abnahme erfolgt ist, rechtfertigt dies die Abnahmeverweigerung durch VW FS. Sofern aus Schadensminderungsgründen dennoch eine Inbenutzungnahme erfolgen muss, stellt der Vertragspartner bis zur Einweisung das erforderliche Personal für die Bedienung der technischen Anlagen selbst.

7.5

Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch die Mitteilung des Vertragspartners über die Fertigstellung ersetzt.

Teilabnahmen erfolgen nur, soweit dies für das konkrete Bauvorhaben durch Individualabrede vereinbart ist.

7.6

Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

8. Mängelansprüche

8.1

Sind keine anderslautenden Verjährungsfristen ausdrücklich vereinbart, haftet der Vertragspartner im Falle der Vereinbarung der VOB/B nach deren Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist in Abänderung von § 13 Nr. 4 VOB/B generell fünf Jahre beträgt. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Vertragspartners nach den Vorschriften des BGB. Die gesetzliche Regelung des § 199 Abs. 3 BGB für die Bemessung der Verjährungsfrist bei Mängeln, die der Vertragspartner oder die von ihm beauftragten Nachunternehmer arglistig verschwiegen haben, bleibt unberührt.

8.2

Soweit der Vertragspartner für seine Leistungen Nachunternehmer verpflichtet oder Materialien von fremden Herstellern bezieht, tritt der Vertragspartner hiermit an die dies hiermit annehmende VW FS seine sämtlichen Gewährleistungsansprüche gegen solche Nachunternehmer oder Hersteller ab. Die vorstehende Abtretung erfolgt sicherungshalber und unter der aufschiebenden Bedingung, dass vom Vertragspartner ein Insolvenzantrag gestellt wird. Die Gewährleistungsverpflichtungen des Vertragspartners bleiben unberührt.

8.3

Der Vertragspartner haftet VW FS grundsätzlich in voller Höhe des entstandenen Schadens selbst dann, wenn die Haftung der Nachunternehmer durch vertragliche Regelungen eingeschränkt ist oder durch Gerichtsbeschluss eingeschränkt wird.

9. Sicherheiten

9.1

Als Sicherheit für alle bis zur Abnahme entstehenden Ansprüche von VW FS leistet der Vertragspartner an VW FS inner-

halb von zwei Wochen nach Beauftragung eine unbefristete Bürgschaft einer Deutschen Großbank oder eines Deutschen Kreditversicherers, deren Wortlaut vorab mit VW FS abzustimmen ist. Die Höhe der Sicherheit hat 10% der Nettoauftragssumme zu betragen, soweit nicht abweichend vereinbart.

Die Ansprüche aus der Bürgschaft dürfen nicht vor dem jeweils besicherten Anspruch gegen den Vertragspartner verjähren. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist mit der Abnahme zurückzugeben, soweit sie von VW FS nicht in Anspruch genommen worden ist.

9.2

Als Sicherheit für die Mängelansprüche von VW FS leistet der Vertragspartner zur Abnahme eine unbefristete Bürgschaft einer Deutschen Großbank oder eines Deutschen Kreditversicherers, deren Wortlaut vorab mit VW FS abzustimmen ist. Die Höhe der Sicherheit hat 5% der Nettoabrechnungssumme zu betragen, soweit nicht abweichend vereinbart.

Die Sicherheit für die Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erledigung aller Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich etwaiger Zinsen. Die Ansprüche aus der Bürgschaft dürfen nicht vor dem jeweils besicherten Anspruch gegen den Vertragspartner verjähren.

Für den Zeitraum bis zur Stellung der Mängelansprüchebürgschaft ist VW FS berechtigt, 5 % bzw. einen abweichend vereinbarten Prozentsatz der Nettoabrechnungssumme als Sicherheit für die Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz und die Erstattung von Überzahlungen einschließlich etwaiger Zinsen einzubehalten. Der Einbehalt ist gegen Stellung der Mängelansprüchebürgschaft an den Vertragspartner auszukehren.

9.3

Die Sicherheit für Mängelansprüche wird erst mit Ablauf der Frist gemäß Ziff. 8.1 zurückzugeben, sofern sie von VW FS nicht in Anspruch genommen worden ist.

Ein etwaiges Recht zur Reduzierung der Sicherheit bleibt hiervon unberührt.

10. Schutzrechte, Know How

10.1

Soweit nicht abweichend vereinbart räumt der Vertragspartner VW FS unentgeltlich das Recht ein, Schutzrechte und Know How, die der Vertragspartner bei der Erfüllung des Vertrages einsetzt, beim Betrieb des Vorhabens einschließlich seiner Anlagen zu nutzen.

Alle Unterlagen, Zeichnungen und Programme, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Vorhaben anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von VW FS, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt.

VW FS ist berechtigt, mit den vom Vertragspartner gelieferten Dokumentationen Ersatz- und Verschleißteile für die Anlagen des Vorhabens herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen und Reparaturen auszuführen.

10.2

Soweit nicht abweichend vereinbart überträgt der Vertragspartner VW FS die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

10.3

Der Vertragspartner stellt VW FS von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziff. 10.1 und 10.2 entstehen, frei.

11. Zahlungen

Soweit zwischen den Parteien ein Zahlungsplan vereinbart ist, leistet VW FS Abschlagszahlungen nur in Höhe des nachgewiesenen mängelfreien Leistungsstandes; die Mängelrechte von VW FS vor Abnahme bleiben unberührt.

Soweit nicht abweichend vereinbart, werden von VW FS geleistete Anzahlungen / Vorauszahlungen mit fälligen Abschlagsrechnungen verrechnet, bis den fälligen Abschlagsrechnungen keine geleisteten Anzahlungen / Vorauszahlungen mehr gegenüberstehen. Der Vertragspartner kann verlangen, dass ihm eine geleistete Anzahlungs-/ Vorauszahlungssicherheit gegen Übergabe einer um den Verrechnungsbetrag entsprechend verminderten Anzahlungs-/Vorauszahlungssicherheit an VW FS zurückgewährt wird.

12. Freistellung § 48b EstG

Der Vertragspartner verpflichtet sich, VW FS unverzüglich für sich und seine Nachunternehmer eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gemäß § 48b Einkommensteuergesetz und des Sozialversicherungsträgers zu übergeben. Der Vertragspartner stellt VW FS von allen Ansprüchen der Finanzbehörden und der Sozialversicherungsträger gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Widerruf der Freistellungsbescheinigung) frei.